

SATZUNG

der Ortsgemeinde Mülheim/Mosel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grafschafter Festhalle

vom 20.06.2002

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 20.12.2001 hat der Gemeinderat von Mülheim/Mosel am 20. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Gemeindehalle erhebt, die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Die Benutzungsgebühr wird ab dem Haushaltsjahr 2003 jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mülheim/Mosel festgesetzt.

§ 2 Kosten

(1) Gebührenfähig sind die Kosten, die der Ortsgemeinde für die Verwaltung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehalle entstehen.

(2) In den gebührenfähigen Aufwand werden die Kosten für den Schuldendienst nicht einbezogen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Halle, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Halle erfolgt.

§ 5 Gebührenrechnung

(1) Die Gebühren betragen wie folgt:

1. Gebühr für große Halle

mit Eintritt, auch für Ortsvereine pro Tag	300,00 €
Große und kleine Halle	350,00 €
Ortsfremde große Halle	500,00 €
Große und kleine Halle	575,00 €
Für den zweiten Tag die Hälfte des Grundbetrags	
Reinigungs- und Stromkosten werden gesondert berechnet.	

2. Vereinsabende

Große Halle mit Bewirtung pro Tag	200,00 €
Große und kleine Halle	250,00 €
Ortsfremde große Halle	300,00 €
Große und kleine Halle	375,00 €
Für den zweiten Tag die Hälfte des Grundbetrags	
Reinigungs- und Stromkosten werden gesondert berechnet.	
3. Für größere private Veranstaltungen (Geburtstage, Hochzeiten)

Große Halle	175,00 €
Große und kleine Halle	225,00 €
Große Halle Ortsfremde	250,00 €
Große und kleine Halle	325,00 €
Für den zweiten Tag die Hälfte des Grundbetrags	
Reinigungs- und Stromkosten werden gesondert berechnet.	
4. Kleine Halle, Teeküche bis 50 Personen ohne Kochmöglichkeit

Einheimische pro Tag	75,00 €
Ortsfremde pro Tag	125,00 €
Reinigungs- und Stromkosten werden gesondert berechnet.	
5. Reinigungs- und Stromkosten werden gesondert nach Aufwand berechnet
Selbstreinigung ist möglich
6. Beerdigungskaffee

Große Halle inkl. Strom	100,00 €
Kleine Halle bis 50 Personen inkl. Strom	50,00 €
Selbstreinigung	

Für einheimische Vereine gelten folgende Regelungen:

Sportverein (5 Abteilungen): pro Jahr 600,00 € als Energie- und Nebenkosten

Spielmannszug: (Nutzung als Vereinsheim) pro Jahr 300,00 € als Energie- und Nebenkosten

Kleine Gruppen: (Gymnastikgruppe etc.) pro Jahr 150,00 € als Energie- und Nebenkosten.

Duschanlage muss nach Nutzung vom Benutzer gereinigt werden.

(2) Soweit Hallenbenutzungen nicht nach Abs. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

§ 6 Zahlung von Gebühren

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeinde Bernkastel und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.

(2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Bernkastel-Kues in Bernkastel-Kues zu zahlen und innerhalb von zwei Wochen fällig, soweit sich nicht aus der Zahlungsaufforderung eine längere Fälligkeitsfrist ergibt.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz sinngemäß.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.08.1993 außer Kraft.

54486 Mülheim/Mosel, den 20. Juni 2002

Ortsgemeinde Mülheim/Mosel

(DS)

(Fritz Fehres)
Ortsbürgermeister